



Foto: © Pixabay/Hans

Verordnung der Stadt Kelheim über die zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten sowie über die Haustierhaltung

(Hauslärmverordnung)



Verordnung der Stadt Kelheim über die zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten sowie über die Haustierhaltung (Hauslärmverordnung)

Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1950), erlässt die Stadt Kelheim folgende Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr, an Samstagen von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.
- (2) Unberührt hiervon bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I).

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind die üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die insbesondere im Haus, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Hierunter fallen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gegenständen, das Hämmern, Sägen, Bohren oder das Hacken von Holz.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Hierzu zählt insbesondere die Benutzung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren (z.B. Rasenmäher, Heckenscheren, Laubkehrmaschinen, Häcksler).

§ 3 Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- (1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in Privathäusern und auf privaten Grundstücken darf nur so erfolgen, dass sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt.
Die Musikausübung im Freien muss um 22:00 Uhr beendet sein. In Räumen ist die Benutzung nur so gestattet, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit, insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht unzumutbar gestört wird; hierzu sind im allgemeinen Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Veranstaltungen, die nach anderen rechtlichen Vorschriften genehmigungs- und anzeigepflichtig sind.



§ 4 Haustierhaltung

Haustiere, insbesondere Hunde, sind so unterzubringen oder zu halten, dass andere Personen während der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.

§ 5 Ausnahmen

Die Stadt Kelheim kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis hierzu auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 des Bayerischen Immissionsschutz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
2. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 benutzt,
3. Haustiere entgegen der Vorschrift des § 4 so hält, dass andere Personen durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden,
4. einer Auflage oder Bedingung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 zuwiderhandelt.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BaylmschG.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Die bisherige Verordnung vom 25. März 1997 tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Kelheim, 31. Oktober 2001

Heinz Reiche
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 23. November 2001 in der Stadtkanzlei zur Einsichtnahme neidergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel und durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen



bestimmten Teil der Mittelbayerischen Zeitung vom 23. November 2001 Nr. 271 hingewiesen.
Die Verordnung tritt somit gemäß § 7 am 01. Januar 2002 in Kraft (Art.26 GO, § 2 BekV,
§ 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim vom 11. Juni 1996).

Kelheim, 04. Dezember 2001

Heinz Reiche
Erster Bürgermeister